



ROTH LEGAL

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Für die Hans Heidelberg und Lena Feldhaus BEERE Maschinenbau GbR

18.11.2025

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Vertragsgegenstand	3
§ 3 Sonderanfertigungen	4
§ 4 Zustandekommen von Verträgen	4
§ 5 Zahlungsbedingungen	5
§ 6 Liefer- und Versandbedingungen	5



§ 7 Gewährleistung	7
§ 8 Haftung	8
§ 9 Nutzungsrechte	8
§ 10 Schlussbestimmungen	9

Ich freue mich, Sie bei Ihrem weiteren unternehmerischen Wachstum mit einer rechtssicheren vertraglichen Grundlage zu unterstützen.

Die nachfolgenden AGB ergänzen Ihren Hauptvertrag (z. B. das Angebot) um zentrale Regelungspunkte wie etwa zur Haftung, Gewährleistung und Versandbedingungen. Sie sorgen dafür, dass alle wesentlichen Aspekte klar und verbindlich geregelt sind.

Ziel meiner Arbeit ist es, für Ihr Unternehmen nachteilige gesetzliche Regelungen durch maßgeschneiderte, rechtlich wirksame Klauseln zu ersetzen. Dabei wurde darauf geachtet, die Anforderungen an Allgemeine Geschäftsbedingungen zu erfüllen und zugleich größtmögliche rechtliche und wirtschaftliche Vorteile für Ihr Unternehmen zu erzielen.

Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Erfolg.

Stefan Roth
Rechtsanwalt

S. Roth

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Hans Heidelberg und Lena Feldhaus BEERE Maschinenbau GbR
Völlener Dorfstr. 11
26810 Westoverledingen

AGB Stand: 18.11.2025

§ 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden AGB gelten für alle Leistungen und Angebote Hans Heidelberg und Lena Feldhaus BEERE Maschinenbau GbR („Verkäufer“) an ihre Kunden. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden – selbst bei Kenntnis – nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Verkäufer hätte ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Insbesondere wird etwaigen Einkaufsbedingungen des Kunden hiermit ausdrücklich widersprochen. Die vorliegenden AGB gelten auch dann



ausschließlich, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

- 1.3 Der Verkäufer hat das Recht, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft einseitig zu ändern und/oder zu ergänzen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist. Der Kunde wird bei Anpassung dieser AGB über die beabsichtigten Änderungen bzw. Ergänzungen mit angemessener Ankündigungsfrist vorab informiert. Widerspricht der Kunde der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Benachrichtigung (die „Widerspruchsfrist“), gelten die geänderten AGB als vom Kunden angenommen. Der Verkäufer wird in seiner Benachrichtigung auf das Widerspruchsrecht und die Bedeutung der Widerspruchsfrist hinweisen. Im Falle eines Widerspruchs kann der Kunde die Nutzung nach der bisherigen Fassung der AGB fortsetzen.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Solche individuellen Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z. B. E-Mail), soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

§ 2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Verkäufer handelt mit Maschinenbauprodukten, insbesondere mit Anbaugeräten für Bagger, Geräten und Zubehör für Land- und Baumaschinen sowie sonstigen maschinenbautechnischen Komponenten und Ersatzteilen („Waren“). Der Verkäufer produziert die angebotenen Waren nicht selbst, sondern bezieht diese von europäischen Herstellern und fungiert als Handelsunternehmen.
- 2.2 Zum Sortiment gehören sowohl standardisierte Serienprodukte als auch konfigurierbare Sonderanfertigungen, die auf Grundlage von Kundenvorgaben (z. B. Zeichnungen, Maßangaben, Fotos oder Einsatzbedingungen) gefertigt werden.
- 2.3 Die Inhalte sowie der Umfang der bestellten Waren werden durch das Angebot konkretisiert.
- 2.4 Der Verkäufer schuldet ausschließlich die Lieferung der verkauften Ware. Ein Aufbau, Einbau oder eine Montage der gelieferten Produkte ist nicht geschuldet und wird vom Verkäufer nicht vorgenommen.
- 2.5 Der Kunde hat für eine fachgerechte Montage und Installation der Ware zu sorgen. Diese ist durch qualifiziertes Fachpersonal gemäß den mitgelieferten Herstellerangaben oder – sofern solche nicht vorliegen – nach anerkannten technischen Regeln durchzuführen.
- 2.6 Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichtsangaben oder sonstige Leistungsdaten des Verkäufers in Angeboten und Unterlagen sind – soweit nicht ausdrücklich als verbindlich zugesichert – annähernd maßgeblich und dienen lediglich der Beschreibung; geringfügige Abweichungen (insbesondere technisch bedingte Toleranzen) bleiben vorbehalten. Der Verkäufer ist nicht verantwortlich für die Produktangaben Dritter (Herstellerangaben, Prospekte, Datenblätter u. ä.) vollständig und fehlerfrei sind; sie stellen keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale dar.
- 2.7 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Nutzung der Ware die Bedienungsanleitungen und technischen Vorgaben der Hersteller sowie die Betriebsanleitungen des jeweiligen Trägerfahrzeugs zu beachten. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung von



Druckgrenzen, Durchflussmengen, Traglasten, Hydraulikwerten, Anbauvoraussetzungen sowie weiterer technischer Parameter, die sich aus den Herstellerangaben ergeben. Der Verkäufer kann die technischen Gegebenheiten des Trägerfahrzeugs des Kunden nicht prüfen; die Verantwortung hierfür trägt der Kunde. Eine fehlende Kompatibilität zwischen Ware und Trägerfahrzeug stellt keinen Mangel und keinen Umtauschgrund dar.

§ 3 Sonderanfertigungen

- 3.1 Sonderanfertigungen im Sinne dieser AGB sind Produkte, die nach Kundenspezifikation hergestellt oder individuell angepasst werden, insbesondere solche, die auf Basis von Kundenvorgaben oder -zeichnungen speziell konfiguriert oder produziert werden. Für solche Sonderanfertigungen gelten zusätzlich die Regelungen dieses § 3. Im Übrigen gelten die übrigen Bestimmungen dieser AGB, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkäufer rechtzeitig alle zur Herstellung der Sonderanfertigung erforderlichen Informationen, Spezifikationen, Pläne oder Zeichnungen bereitzustellen und Freigaben nicht unangemessen zu verzögern. Der Verkäufer überlässt dem Kunden ggf. Konstruktionszeichnungen oder technische Daten zur Prüfung. Die Freigabe der Zeichnungen durch den Kunden stellt die verbindliche Festlegung der geschuldeten Beschaffenheit der Sonderanfertigung dar. Fertigt der Verkäufer (bzw. der Hersteller) auf Wunsch des Kunden vorab Muster, Prototypen oder Zeichnungen an, so hat der Kunde diese umgehend auf Richtigkeit und Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen und ggf. Korrekturwünsche in Textform mitzuteilen. Nach Freigabe durch den Kunden auftretende Änderungswünsche können – soweit realisierbar – nur nach gesonderter Vereinbarung und ggf. gegen Kostenerstattung berücksichtigt werden.
- 3.3 Nach erfolgter Zeichnungsfreigabe und Produktionsfreigabe durch den Kunden ist ein Rücktritt oder eine Stornierung des Auftrags für die Sonderanfertigung ausgeschlossen, soweit nicht gesetzlich ein zwingendes Rücktrittsrecht besteht. Insbesondere besteht kein Rückgabe- oder Umtauschrecht für Sonderanfertigungen, da diese nach Kundenspezifikation hergestellt sind und nicht anderweitig abgesetzt werden können. Dies gilt selbst dann, wenn der Kunde die Ware nachträglich nicht mehr benötigt oder ihm die Spezifikation nicht zusagt; in solchen Fällen bleibt der volle vereinbarte Kaufpreis geschuldet. Die gesetzlichen Rechte des Kunden bei Sachmängeln (siehe § 8) bleiben unberührt – jedoch begründen geringfügige, technisch unvermeidbare Abweichungen von der Freigabebezeichnung oder -spezifikation keinen Mangel, soweit sie die Gebrauchstauglichkeit nicht wesentlich beeinträchtigen.
- 3.4 Bei Sonderanfertigungen gilt ausschließlich die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit gemäß den Freigabeunterlagen als geschuldete Eigenschaft der Ware. Branchenübliche Normen finden nur insoweit Anwendung, als sie Teil der Spezifikation sind oder ausdrücklich vereinbart wurden. Eine bestimmte Eignung oder Zulassung der Sonderanfertigung für einen vom Kunden vorgesehenen Zweck schuldet der Verkäufer nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich zugesichert wurde.

§ 4 Zustandekommen von Verträgen



- 4.1 Die Präsentation der Leistungen auf der Website, in sozialen Netzwerken, in Werbeanzeigen und Broschüren stellt kein bindendes Angebot des Verkäufers auf Abschluss eines Vertrags dar.
- 4.2 Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde das vom Verkäufer übermittelte Angebot ausdrücklich oder stillschweigend annimmt. Die Annahme kann in Textform (z. B. per E-Mail) oder konkludent durch Zahlung, Abholung oder Entgegennahme der Ware erfolgen.
- 4.3 Alle Angebote des Verkäufers stehen unter dem Vorbehalt des Zwischenverkaufs, solange der Kunde das Angebot noch nicht angenommen hat. Eine Reservierung der im Angebot genannten Artikel erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde. Bei Lagerware weist der Verkäufer in der Regel auf die aktuelle Verfügbarkeit hin. Wird die Ware in der Zwischenzeit verkauft oder ist sie bei Annahme des Angebots nicht mehr verfügbar, gilt das Angebot als erloschen.
- 4.4 Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Verkäufer in Textform.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Alle Preise verstehen sich in Euro ab Lager/Standort des Verkäufers, sofern nicht abweichend angegeben. Sie gelten netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und zzgl. Verpackungs- und Versandkosten.
- 5.2 Etwaige Zölle, Gebühren oder andere Abgaben bei Exportlieferungen trägt der Kunde.
- 5.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen ausschließlich gegen Vorkasse. Der Kunde hat den gesamten Rechnungsbetrag (Kaufpreis zzgl. Versand und MwSt.) vor Lieferung innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist auf das angegebene Konto des Verkäufers zu überweisen. Die Zahlung gilt als erfolgt, sobald der Betrag dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben ist. Erst nach Zahlungseingang wird die Ware versendet bzw. zur Abholung freigegeben.
- 5.4 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist wechselseitig nur zulässig, wenn der jeweils andere Vertragspartner die Aufrechnung anerkannt hat oder diese rechtskräftig festgestellt ist. Dasselbe gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch eine Vertragspartei.
- 5.5 Skonto oder sonstige Preisnachlässe werden nicht gewährt, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

§ 6 Liefer- und Versandbedingungen

- 6.1 Die Lieferung der Ware erfolgt – sofern nichts Abweichendes vereinbart ist – nach Wahl des Verkäufers ab Lager an die vom Kunden angegebene Lieferadresse oder durch Bereitstellung der Ware zur Abholung. Verpackung und Versand erfolgen nach pflichtgemäßem Ermessen des Verkäufers. Liefertermine oder -fristen sind annähernd und unverbindlich, es sei denn, sie sind vom Verkäufer schriftlich als verbindlich zugesagt.



- 6.2 Beim Versendungskauf (§ 447 BGB) geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über, sobald der Verkäufer die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben hat. Dies gilt unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt. Wünscht der Kunde eine bestimmte Versandart, so trägt er die dadurch ggf. Mehrkosten. Holt der Kunde die Ware selbst beim Verkäufer ab, geht die Gefahr mit der Übernahme der Ware durch den Kunden auf diesen über.
- 6.3 Sendet der Beförderer den Kaufgegenstand an den Verkäufer zurück, da eine Zustellung beim Kunden nicht möglich war, trägt der Kunde die Kosten für einen erneuten Versand. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Umstand, der zur Unmöglichkeit der Zustellung geführt hat, nicht zu vertreten hat oder wenn der Kunde vorübergehend an der Annahme der angebotenen Leistung verhindert war, es sei denn, dass der Verkäufer ihm die Leistung eine angemessene Zeit vorher angekündigt hatte.
- 6.4 Werden vereinbarte Lieferfristen aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, überschritten, wird der Verkäufer den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Fälle höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche Umstände, die der Verkäufer trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann – z. B. Naturkatastrophen, Epidemien/Pandemien, Arbeitskämpfe, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Transportverzögerungen, Aus- oder Einfuhrverbote, unverschuldete Betriebsstörungen – verlängern die Lieferfrist entsprechend. Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden (in Form der Kaufpreiszahlung) hat der Verkäufer unverzüglich zu erstatten.
- 6.5 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller seiner gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor.
- 6.6 Bevor nicht eine vollständige Bezahlung der gesicherten Forderungen erfolgt ist, dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat den Verkäufer unverzüglich für den Fall, dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die dem Verkäufer gehörenden Waren erfolgen, schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.
- 6.7 Der Verkäufer übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung. Sollte der Verkäufer ohne eigenes Verschulden trotz des Abschlusses eines kongruenten Deckungsgeschäfts von seinem Lieferanten nicht beliefert werden können, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer wird den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren und bereits erhaltene Anzahlungen für die nicht verfügbare Ware unverzüglich erstatten.
- 6.8 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des dadurch entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs auf den Kunden über.



§ 7 Gewährleistung

- 7.1 Der kaufmännische Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung im Rahmen des Zumutbaren zu untersuchen und etwaige erkennbare Mängel, Falsch- oder Zuviel-Lieferungen sowie Transportschäden unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach Ablieferung, dem Verkäufer in Textform anzuzeigen (§ 377 HGB). Versteckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die ordnungsgemäße Anzeige eines Mangels, gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels als genehmigt, und Gewährleistungsrechte wegen dieses Mangels sind ausgeschlossen.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Waren unverzüglich anzunehmen, sofern sie keine wesentlichen Mängel aufweisen. Geringfügige, den Gebrauch nicht erheblich beeinträchtigende Abweichungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Annahme oder zum Rücktritt vom Vertrag. Verweigert der Kunde die Annahme der Lieferung ohne berechtigten Grund, so gerät er in Annahmeverzug (vgl. 6.8).
- 7.3 Als vereinbarte Beschaffenheit der Ware gelten grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Verkäufers oder ausdrücklich vereinbarte Spezifikationen, nicht jedoch öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstige Werbeaussagen. Handelsübliche Abweichungen und geringfügige technische Änderungen, die die Verwendbarkeit der Ware nicht beeinträchtigen, stellen keinen Mangel dar.
- 7.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz aus den in § 8.1 genannten Haftungsgründen (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, etc.), in Fällen des Lieferantenregresses gemäß §§ 445a, 445b BGB oder wenn der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. In den genannten Ausnahmefällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Eine eventuelle Hersteller-Garantie bleibt unberührt und richtet sich ausschließlich nach den Garantiebedingungen des Herstellers; Ansprüche aus einer solchen Garantie können nur gegenüber dem Hersteller geltend gemacht werden.
- 7.5 Liegt ein Sachmangel vor, kann der Kunde zunächst Nacherfüllung verlangen, d.h. nach Wahl des Verkäufers entweder Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Dem Verkäufer steht das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung in jedem Fall zu. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers über. Bei Ersatzlieferung ist der Kunde verpflichtet, die mangelhafte Ware auf Verlangen zurückzugeben. Der Kunde hat dem Verkäufer die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; verweigert er dies, entfällt die Haftung für die daraus resultierenden Folgen.
- 7.6 Keine Gewährleistung besteht für normale Abnutzung oder Verschleißteile, wie z. B. Dichtungen, Schläuche, Verschleißmesser usw., die einer üblichen Abnutzung unterliegen. Schäden oder Mängel, die infolge natürlicher Abnutzung der Ware entstehen, fallen nicht unter die Sachmängelhaftung.
- 7.7 Keine Gewähr übernimmt der Verkäufer insbesondere in folgenden Fällen, sofern der Mangel hierauf beruht:



- Unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung der Ware, falsche Bedienung oder Verwendung für einen nicht vorgesehenen Zweck;
- Fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme der Ware durch den Kunden oder Dritte;
- Nichtbeachtung der Betriebs- oder Wartungsanleitungen; mangelnde oder unsachgemäße Wartung bzw. Pflege der Ware (z. B. Schrauben nachziehen, Schmierstellen fetten, Sichtprüfungen durchführen)
- Nachlässige oder fehlerhafte Behandlung der Ware (z. B. Lagerung unter ungeeigneten Bedingungen);
- Übermäßige Beanspruchung oder übermäßiger Verschleiß durch ungewöhnliche Einsatzbedingungen;
- Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel (z. B. falsche Hydrauliköle, Schmiermittel) oder Ersatzteile, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen.

- 7.8 Werden vom Kunden oder von dritter Seite ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers Änderungen, Reparaturen oder Eingriffe an der gelieferten Sache vorgenommen, so entfällt insoweit jegliche Haftung oder Gewährleistung des Verkäufers für die daraus entstehenden Folgen. Insbesondere führen der Einbau von fremden Ersatzteilen oder Zubehörteilen, die nicht den Vorgaben des Herstellers entsprechen, sowie eigenmächtige Instandsetzungsversuche zum Erlöschen der Gewährleistungsansprüche. Der Kunde sollte sich im Gewährleistungsfall an den Verkäufer wenden, bevor er selbst oder durch nicht autorisierte Dritte tätig wird.
- 7.9 Reklamationen sowie Rücksendungen im Rahmen der Mängelbearbeitung sind am Firmensitz des Verkäufers vorzunehmen. Der Kunde hat die beanstandete Ware auf eigene Kosten und Gefahr an den Sitz des Verkäufers zu versenden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

§ 8 Haftung

- 8.1 Der Verkäufer haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.2 Soweit der Verkäufer dem Kunden über seine Lieferpflichten hinaus kostenlose Hinweise oder Empfehlungen hinsichtlich der Anwendung der Produkte erteilt, geschieht dies unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Für eine technische Beratung oder Auskunft haftet der Verkäufer nur, sofern diese Bestandteil des vertraglich geschuldeten Leistungsumfangs war oder ausdrücklich entgeltlich vereinbart wurde – auch dann jedoch beschränkt gemäß den vorstehenden Bestimmungen.
- 8.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

§ 9 Nutzungsrechte



- 9.1 Sämtliche vom Verkäufer erstellten und damit urheberrechtlich geschützten technischen Zeichnungen, Skizzen, Kalkulationen, Musterstücken oder sonstigen Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt, verändert, überarbeitet, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 9.2 Sie dürfen ausschließlich für den vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden. Diese Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt, verändert, an Dritte weitergegeben noch zur Herstellung gleichartiger oder ähnlicher Produkte durch andere Anbieter verwendet werden.
- 9.3 Die Übertragung des Nutzungsrechts im Sinne von 9.2 erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Kunde die dem Verkäufer nach dem Vertrag zustehende Vergütung vollständig und fristgemäß entrichtet hat.
- 9.4 Stellt der Auftraggeber dem Verkäufer Unterlagen, Zeichnungen, Maßangaben, technische Vorgaben, Fotos oder sonstige Inhalte zur Verfügung, so ist er dafür verantwortlich, dass dadurch keine Rechte Dritter – insbesondere Urheberrechte, Patent-, Marken- oder Designrechte – verletzt werden. Der Auftraggeber stellt den Verkäufer auf erstes Anfordern vollumfänglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer solchen Rechtsverletzung resultieren, und ersetzt dem Verkäufer alle daraus entstehenden Schäden, einschließlich notwendiger Rechtsverfolgungskosten.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB einschließlich dieser Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.
- 10.3 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Verkäufers. Handelt der Kunde als Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder hat er in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Verkäufers.